

Empfehlung der Nationalen Ernährungskommission

Leitlinie für Errichtung und Betrieb einer Humanmilchbank

Beschlossen in der Plenarsitzung am 16.03.2017

Einstimmige Annahme

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, unveränderte Auflage 2017

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Einleitung

Zahlreiche medizinische Untersuchungen belegen eindeutig den Vorteil von Mutter-/Humanmilch zur Ernährung von Säuglingen in den ersten Lebensmonaten gegenüber allen anderen Ernährungsformen. Mutter-/Humanmilch ist für alle Säuglinge die optimale Ernährung. Gerade für Frühgeborene ist auf Grund ihrer immunologischen Unreife die Versorgung mit Mutter- bzw. Humanmilch besonders wichtig.

Die Abgabe von Humanmilch zur Ernährung anderer Kinder ist daher eine wichtige Maßnahme zur Förderung der Gesundheit insbesondere bei kranken oder frühgeborenen Kindern. Man bedient sich dabei sogenannter Humanmilchbanken. Um mit der Abgabe von Humanmilch, die nicht im Wege des direkten Stillens erfolgt, verbundene mögliche Risiken auszuschalten bzw. zu minimieren, ist die Einhaltung wesentlicher Kriterien für die Errichtung und das Betreiben einer Humanmilchbank unerlässlich.

Gemäß § 8g Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (BGBl. I Nr. 3/2016) sind allgemeine Krankenanstalten mit Abteilungen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie Sonderkrankenanstalten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe berechtigt Einrichtungen zum Sammeln und zur Abgabe von Mutter-/Humanmilch zu betreiben.

Die vorliegende österreichische Empfehlung versucht im Einklang mit internationalen Richtlinien für in Österreich betriebene Humanmilchbanken eine gute Hygienepraxis in Bezug auf die Sammlung, Kontrolle, Behandlung, Lagerung und Verteilung von Mutter- bzw. Humanmilch zu formulieren, um deren Qualität und Sicherheit zu gewährleisten.

Diese Leitlinie ist in vier Teile gegliedert. Nach einer allgemeinen Einführung in Teil I werden in Teil II die für Humanmilchbanken erforderlichen Bestimmungen dargelegt. Nicht alle Bestimmungen für das Betreiben einer Humanmilchbank sind auch für die Spende von Eigenmilch relevant. In Teil III wird anschließend dargelegt, welche Bestimmungen für Institutionen zur Bearbeitung von Muttermilchspenden für das eigene Kind notwendig sind. Teil IV enthält ein Merkblatt für Milchspenderinnen.

Die vorliegende Leitlinie entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Leitlinie für Errichtung und Betrieb einer Humanmilchbank

Das Plenum der Nationalen Ernährungscommission stimmt einstimmig und ohne Stimmenthaltung der „Leitlinie für Errichtung und Betrieb einer Humanmilchbank“ zu und empfiehlt deren Anwendung.

Die Leitlinie steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz kostenlos zum Download zu Verfügung.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)